

Glaubenskongregation einige Essentials der geltenden kirchlichen Lehre in Erinnerung ruft und damit *klare Grenzmarkierungen* setzt. Im übrigen hat auch die theologische Diskussion gerade im Anschluß an das Buch von Schillebeeckx (vgl. jetzt vor allem *Pierre Grelot, Église et ministères. Pour un dialogue critique avec Edward Schillebeeckx*, Paris 1983) gezeigt, daß es gewichtige historische wie systematische Argumente gibt, die einen *vorsichtigen Umgang* mit Formeln wie „Recht der Gemeinde auf Amtsträger“ nahelegen (die wichtigste Frage dürfte wohl sein, was in diesem Zusammenhang jeweils mit „Gemeinde“ gemeint ist).

Offene Fragen

Dennoch bleiben im Blick auf das Schreiben der Glaubenskongregation einige Fragen. Sie haben mit Theologie ebenso zu tun wie mit den praktischen Problemen, denen die neuere Amtsdiskussion letztlich ihre Virulenz verdankt. Nicht alle Aussagen und Begriffe, die das Schreiben unter „irriges Meinungen“ subsumiert, lassen sich auf die gleiche Stufe stellen. Nicht jeder, der sich um ein weniger „ontologisches“ Verständnis des in der Priesterweihe verliehenen sakramentalen Charakters bemüht oder gegenüber der nachtridentinischen Verengung auf den Opfercharakter der Eucharistie sie stärker als Mahl versteht, muß daraus auch schon die Konsequenz ziehen, daß die Vollmacht zur Feier der Eucharistie nicht notwendig mit dem Weihesakrament verbunden sei oder die hierarchische Struktur der Kirche in Frage stellen.

Im übrigen geht es denen, die das Recht der Gemeinden auf einen Priester bekräftigen, meist gar nicht um die Bestreitung des Zusammenhangs von Eucharistiefeier und Weihesakrament. Sie leiten aus diesem Recht vielmehr die Folgerung ab, die Kirche müsse angesichts des Priestermangels die *Zulassungsbedingungen für das Priesteramt* überdenken, bei denen sie nicht durch göttliches Recht gebunden ist. Auch wer mit guten Gründen der Meinung ist, eine Engführung auf die Frage des Pflichtzölibats sei verfehlt

(vgl. dazu die Kontroverse zwischen *Hans Küng* und Bischof *Georg Moser*, HK, April 1983, 152–154), wird sich mit den Ausführungen der Glaubenskongregation zu diesem Punkt kaum zufriedengeben können: Das Schreiben beläßt es bei der Mahnung zum Gebet für geistliche Berufe und erinnert an die Verpflichtung, „sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß der einladende Ruf des Herrn zum priesterlichen Dienst in Demut und Großmut des Herzens gehört und angenommen werde“. Im übrigen verweist das Schreiben Gläubige oder Gemeinden, die aufgrund von Verfolgungen oder Priestermangel über kürzere oder längere Zeit die Eucharistie entbehren müßten darauf, daß sie im *Wunsch nach dem Sakrament* mit der Kirche vereint seien und die Früchte des Sakraments empfangen würden. Bei der Vorstellung des Dokuments betonte Kardinal Ratzinger ausdrücklich seine *ökumenische Bedeutung*: Gegenüber den orthodoxen Kirchen stelle es klar, daß die katholische Kirche nicht von der Tradition abgewichen sei; es sei aber auch für die

Kirchen der Reformation wichtig, in denen es in der Amtsfrage verschiedene Tendenzen gebe. Tatsächlich berührt das Schreiben mit seinen Ausführungen zur Apostolizität der Kirche und zum Verständnis von Priesteramt und Eucharistie entscheidende Themen des ökumenischen Dialogs. Daß hier auch in den reformatorischen Kirchen einiges in Bewegung gekommen ist, zeigen etwa die einschlägigen Aussagen in den Lima-Erklärungen über Eucharistie und Amt. So heißt es im Kommentar zu Nr. 14 des Eucharistiedokuments zur Leitung der Eucharistie: „Wenn das ordinierte Amt einen Bezugspunkt für die Einheit des Lebens und Zeugnisses der Kirche sein soll, ist es angemessen, daß einem ordinierten Amtsträger diese Aufgabe übertragen werden sollte.“ Es ist für das weitere ökumenische Gespräch sicher hilfreich, wenn das katholische Lehramt seine Position deutlich herausstellt. Gleichzeitig kann man wohl aber davon ausgehen: Die innerkatholische Diskussion über Amt und Kirche wird auf jeden Fall weitergehen. U. R.

Medienpolitik: Überlegt es sich die Kirche anders?

Die medienpolitische Diskussion in der Bundesrepublik ist nach wie vor für Überraschungen gut. Im Vergleich zu den zahlreichen Positionsverschiebungen im politischen Bereich und zu den Kontroversen und wechselnden Erklärungen in der evangelischen Kirche war die offizielle katholische Position bisher relativ konstant: sowohl seitens der Bischofskonferenz wie seitens des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nahm man moderat positiv zu den neuen Medien Stellung und sprach sich für ihre – angesichts möglicher Gefährdungen für den Menschen – *vorsichtige* Nutzung aus. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Modell der rechtlichen und ordnungspolitischen Regelung neuer Medien vermied man, ließ aber eine gewisse Offenheit gegenüber einer Konkurrenz zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten durch „sonstige Anbieter“ (d. h.

private Unternehmen, aber auch gesellschaftliche Gruppen und Verbände, nicht zuletzt die Kirchen selbst) erkennen.

Kurskorrektur im Südwesten

Von dieser Position scheinen nun zumindest die baden-württembergischen Bischöfe abgerückt zu sein. Jedenfalls läßt dies eine Erklärung vermuten, die der Bischof von Freiburg, *Oskar Saier*, und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, *Georg Moser*, publizieren ließen. In der Erklärung mit dem Titel „*Ansätze und Leitlinien einer medienpolitischen Position*“ werden „Anmerkungen zu den Grundsätzen“ des Entwurfs eines baden-württembergischen Landesmediengesetzes gemacht. Der Gesetzentwurf war von der baden-württembergischen Landesregierung

bereits vor geraumer Zeit *der Öffentlichkeit übergeben* worden, noch bevor er förmlich in den Landtag eingebracht wurde. Dadurch sollte eine breite Diskussion im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen eröffnet und zugleich die Möglichkeit sondiert werden, unter den Bundesländern doch noch zu einer konsensfähigen Medienpolitik zu kommen.

Hatte früher der baden-württembergische Ministerpräsident *Lothar Späth* als Tempo-Macher auf dem Weg in eine durch zusätzliche Angebote und durch Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Anbietern bestimmte Medienzukunft gegolten, so enttäuschte er mit dem Gesetzentwurf seiner Regierung die Befürworter einer möglichst raschen und forschen Herbeiführung eines neuen Medienzeitalters erheblich. Der Gesetzentwurf legt die Hürden für die Anbieter zusätzlicher Fernsehangebote so hoch, daß er von Kritikern als Gesetz zur Verhinderung statt zur Einführung neuer Medien bezeichnet wurde. Das gilt nicht nur für den zeitlichen Rahmen (erst wenn 50% aller baden-württembergischen Haushalte verkabelt sind, soll eine Zulassung zusätzlicher Programme möglich sein), sondern auch für die inhaltlichen Bestimmungen (Zahl der Anbieter im Sinn der Gewährleistung von Pluralität, Restriktionen für die Werbung, Auflagen zur Wahrung der Grundrechte, insbesondere zum Schutz von Jugend und Familie).

Hauptsächlicher Anlaß für die Stellungnahme der beiden Bischöfe ist das vom Gesetzentwurf vorgesehene ordnungspolitische Modell für das zusätzliche Medienangebot. Der Entwurf spricht sich für eine sogenannte *außenplurale* Lösung aus, das heißt Pluralität und ‚Ausgewogenheit‘ sollen durch die Vielfalt des Angebots gesichert werden, wobei selbstverständlich alle Anbieter auf die Bestimmungen des Gesetzes verpflichtet sind. Die Programme sollen sich – nach diesem Konzept – gewissermaßen gegenseitig „kontrollieren“. Darüber hinaus soll ein vom Landtag gewähltes Gremium lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren und

vor allem über Lizenzvergabe und Lizenzentzug entscheiden. Die *binnenplurale* Lösung dagegen sieht vor, daß – in Analogie zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Rundfunkräten – alle gesellschaftlich relevanten Kräfte und Gruppierungen an der Programmgestaltung und Programmkontrolle beteiligt werden.

Absage an das außenplurale Modell

Die beiden Bischöfe erteilen dem außenpluralen Modell eine deutliche Absage und erklären sich für eine *binnenplurale* Lösung. Ihre Anfragen an das außenplurale Modell haben durchaus Gewicht: ob die bloße Addition der Programme „der Vielfalt und Bedeutung der Meinungen in unserer Gesellschaft gerecht wird“, ob Chancengleichheit für alle wichtigen Gruppen und Meinungen gewährleistet werden kann, ob nicht – durch das vorgesehene Kontrollorgan – das Prinzip der Staatsfreiheit des Rundfunks verletzt wird. Ähnliche Fragen stellte auch die evangelische Landeskirche Baden in einer Stellungnahme, die ebenfalls zur Befürwortung des binnenpluralen Modells kam (während die Synode der württembergischen Landeskirche – entgegen einem ihr vorliegenden Beschlußvorschlag – für das außenplurale Modell votierte). Daß auch das binnenplurale Modell seine fundamentalen Tücken hat, scheint hier wie dort kaum berücksichtigt geschweige denn ausdiskutiert worden zu sein. Statt dessen wird die Formel von der Beteiligung der „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ so extensiv und einschränkungslos positiv verwendet, daß sich Assoziationen an sehr „formierte“, um nicht zu sagen „ständische“ Gesellschaftsverständnisse aufdrängen.

Der Unterschied zwischen der Stellungnahme der badischen Landeskirche und der Erklärung der katholischen Bischöfe scheint vor allem in ihrer *Haltung zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten* zu bestehen. Das evangelische Votum für die Binnenpluralität soll – nach einer Interpretation des medienpolitischen Sprechers der Landeskirche, Oberkirchenrat *Hans-Die-*

ter Wolfinger (‚Mitteilungen‘ 5/1983, S. 28) – kein Votum für die Eingliederung zusätzlicher Medienangebote in die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sein. Vielmehr sollen diese Anstalten als ordnungs-politisches Modell für die Organisationsform der neuen Medien dienen. Demgegenüber läuft die katholische Erklärung auf die Verabschiedung des Gedankens einer Konkurrenz für die bestehenden Anstalten hinaus; ihnen wird nicht nur – mit den aus früheren kirchlichen Stellungnahmen bekannten Einschränkungen – bestätigt, daß sie sich „im Prinzip bewährt“ hätten, sondern „die Reform, allenfalls eine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Systeme“ soll auch in Zukunft „Schwerpunkt der Bemühungen“ sein. Daß das katholische Votum für Binnenpluralität ein Votum für die öffentlich-rechtlichen Anstalten als alleinigen Träger der Medienzukunft ist, wird vollends deutlich, wenn es im Abschnitt über die Weiterentwicklung des binnenpluralen Systems im lokalen Bereich unvermittelt heißt, die Sendungen hätten „selbstverständlich ... unter der Letztverantwortung des Intendanten“ zu stehen.

Zweifellos ist dies eine vertretbare medienpolitische Position der Kirche. Die kirchlichen Wirkungsmöglichkeiten in den öffentlich-rechtlichen Medien sind besser als ihr Ruf; Skepsis gegenüber dem – ohnehin wegen Satellit, Video (vgl. ds. Heft, S. 485) und Bildplatten unaufhaltsamen – Medienüberfluß der Zukunft ist angebracht; die Anfragen an das außenplurale Modell sprechen Probleme an, die in der Tat weiterer Klärung bedürfen. Problematischer als ihre „Einseitigkeit“ ist die mehrfache Berufung der Erklärung auf ihre Kontinuität zu früheren Stellungnahmen. Diese Kontinuität ist zwar in den allgemeinen und grundsätzlichen Passagen weithin gegeben, in der eigentlichen Pointe des Textes – dem Votum für Binnenpluralität unter dem Dach der bestehenden Anstalten – aber keineswegs. So hatten sowohl die Erklärung der Kommission „Publizistik“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom Januar 1982 wie die Stellungnahme der bischöflichen Zentralstelle Medien vom August

1982 die Möglichkeit einer außenpluralen Rundfunkstruktur offengelassen, für ihre eventuelle Realisierung aber – völlig zu Recht – die Wahrung der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Prinzipien angemahnt (vgl. Materialien zur Medienpolitik, hrsg. von der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 4, S. 14 f., 55). In der bis jetzt als maßgeblich geltenden Erklärung der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz vom Juni 1979 war noch die Rede von „neuen Mediengesellschaften“ und ihren Aufsichtsgremien und sogar vom Einsatz staatlicher Finanzmittel für „Grundinvestitionen zur Gewährleistung notwendiger Kommunikationswege“ (während etwa die Stuttgarter Landesregierung – gedrängt von der CDU-Mehrheitsfraktion – beschlossen hat, auf keinen Fall die Ausweitung der Medienlandschaft durch Steuermittel zu fördern); und vor allem hieß es dort, daß „eine vorschnelle Einordnung dieser neuen Medien in bestehende Strukturen vermieden werden (muß), damit deren Entwicklung nicht unnötig gehemmt und behindert wird und damit ausreichende Erfahrungen über Trägerschaft, Programminhalte, Darbietungsformen und dergleichen gesammelt werden können“.

Die „Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen in jeglicher Rechtsform“ wurde auch damals gefordert. Die Frage, ob dies in einem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen Anstalten (für die die politisch Verantwortlichen jeder Couleur Bestandsgarantien gegeben haben) und von außenplural organisierten zusätzlichen Angeboten möglich sein kann, wird in der neuen Erklärung kaum gestellt, aber eindeutig negativ entschieden. Die Erklärung beruft sich dabei auf die Forderung der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“, „die Freiheit der Kommunikation und das Recht auf Information durch Gesetze zu schützen und gegen jeden wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Druck ausreichend abzusichern“. An dieser Stelle müßte eine – in erster Linie juristische – Argumentation ansetzen, ob dieser Forderung nicht in unterschiedlichen Modellen

entsprochen werden kann. Nicht von ungefähr hat das Bundesverfassungsgericht – bis jetzt – nur festgelegt, daß das „Grundrecht auf vielfältige und wahrheitsgemäße Information“ eine Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit durch den Gesetzgeber verlange, nicht aber, *in welcher Form* – das heißt in welcher Rundfunkorganisation – dies zu geschehen habe.

Gibt es einen plausiblen Grund?

In der Debatte darüber kann und muß die Kirche mit Nachdruck – keineswegs bloß im eigenen, sondern im allgemeinen Interesse – an die Postulate nicht nur der *Informationsfreiheit*, sondern auch der *Kommunikationsgerechtigkeit* erinnern. Es ist aber fraglich, ob angesichts der Schwierigkeit und Strittigkeit der hier anstehenden Fragen eine kirchenamtliche Festlegung wie die in der Erklärung der baden-württembergischen Bischöfe nicht verfrüht ist. Wurde der offiziellen katholischen Medienpolitik früher bisweilen nachgesagt, mit Rücksicht auf eigene Interessen und Erwartungen einer Neustrukturierung des Mediensektors zu unkritisch gegenüberzustehen, so könnte sie jetzt plötzlich in den – si-

cherlich überraschenden – Verdacht geraten, zum Interessenvertreter der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu werden. Die jetzige Erklärung leistet einem solchen Verdacht jedenfalls kräftig Vorschub, wenn sie zur Begründung ihres Votums u. a. das wenig aussagekräftige Argument bemüht: „Die Vorzüge einer binnenpluralen Organisationsform beruhen in erster Linie auf der grundsätzlichen Angemessenheit dieser so geregelten Kommunikation im Hinblick auf die Bildung und Entwicklung der Gesellschaft.“

Wenn man nach einem plausiblen Grund für die bischöfliche Kurskorrektur in der Medienpolitik sucht, könnte man ihn darin finden, daß die Bischöfe in dem Gesetzentwurf kirchliche Vorstellungen zu wenig berücksichtigt und die Festlegung auf das außenplurale Modell zu schnell fanden und deshalb eine eindeutige Gegenposition für nötig hielten. Die Erklärung der baden-württembergischen Bischöfe könnte dann freilich nicht das letzte Wort der katholischen Medienpolitik sein – genauso wenig wie die jetzige Gestalt des Gesetzentwurfs das letzte Wort der politisch Verantwortlichen sein dürfte.

H. G. K.

Funkkolleg Religion: ein Experiment weckt Erwartungen

Am 10. Oktober beginnt je nach Rundfunkanstalt zeitversetzt ein die Kirche höchst interessierendes Medienexperiment, dem eine ungewöhnlich lange Vorbereitungszeit von fast sechs Jahren vorausgegangen ist: das vom Süddeutschen Rundfunk, vom Südwestfunk, vom Hessischen und Saarländischen Rundfunk, vom Westdeutschen Rundfunk und von Radio Bremen ausgestrahlte *Funkkolleg Religion*.

Es folgt zu einem, wenn man's näher bedenkt, recht späten Zeitpunkt nach 15 anderen Kollegs, die von der Mathematik über Geschichte bis zur Ethik reichen. Lange war das Interesse an einem Funkkolleg Religion gering

und der Widerstand gegen jene, die den Versuch machen wollten, beträchtlich. Erst als zu Beginn der achtziger Jahre in den periodischen Umfragen bei Funk-Kollegiaten der Wunsch nach einem Kolleg Religion sprunghaft anstieg, wurden auch die Aussichten für das Projekt besser.

Die im Medienverbund (in Abstimmung mit den Kultusministerien und in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und den Hochschulen) veranstalteten Kollegs waren noch bei jeder Disziplin für Studenten, für die berufliche und allgemeine Fortbildung und für sonstige Interessierte jeweils eine hilfreiche Veranstaltung. Das